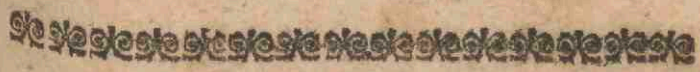




**Beweis vnd Declaration Das Vermüge des Passawischen vertrags, vnd andern wolgegründten Außführungen, die Papistische oder Euangelische Obrigkeit, nicht macht habe, Ihre Vnterthanen, der Religion vnd Glaubens halben, zuverfolgen, zuuertreiben, oder jhre güter zuuerlassen vnd zuuerkeuffen zwingen.**

<https://hdl.handle.net/1874/430462>



Beweis vnd DECLARATION.

Das

Vermüge des Cas-

awischen vertrags / vnd andern wol-

gegründten Außsürungen / die Papistische  
oder Euangelische Obrigkeit / nicht mache

habe / Ihre Vnterthanen / der Reli-

gion vnd Glaubens halben / zu

verfolgen / zuuertreiben /  
oder ihre güter zuuers-

lassen vnd zuuers-

keuffen zwins-

gen.

Gestelt

Durch

Attalarum Egenolphum, beider  
Rechten Licentiaten.



Gedruckt/

Anno M, D, LXXXVII.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a subtitle or a section heading.

Handwritten text in the middle section, appearing to be the beginning of a paragraph or a list.

Handwritten text in the lower middle section, continuing the content from the previous lines.

Handwritten text in the lower section, possibly a concluding paragraph or a signature area.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a date or a reference number.

Anno M. D. LXXXVII



Dem Hochwirdigen Fürsten vnd  
Herrn/Herrn IVLIO, Bifchoffen zu  
Würzburg vnd Herzogen in Francken  
etc. Meinem gnedigen Fürsten  
vnd Herrn.

**H**ochwirdiger gnediger  
Fürst vnd Herr/was bey Eur  
F. G. ich unwirdiger / vnder  
theniger wolmeinung / im ver  
schinem Januario dieses jhr 87.  
Ihars / wegen in ihrer F. G.  
Bapsthum vnd Herzogthumb Francken/für  
genommener reformation/vnd gegen die jenigen/  
so der Römischen Kirchen/ nicht volkomentlich  
anhengig/ sondern gewissens halben der Aug  
spurgischen Confession zugethan/angestalte in  
quisition / schriftlichen perorirt, werden ihre F.  
G. ein solches von mir zu keinen vngnaden  
vermarekt / noch in vnguten auffgenommen  
haben.

Ob aber wol mir gering verstandigen vnd  
privat personen/Ewer F. G. sein zupflegen/vnd  
die in ihrem Bapsthum ins werck gerichtete re  
formati

formation zu Disputiren/nicht gebären wollen.  
Zuoch weil vermüge des hochbeteurten Reli-  
gions Frieden vnd publicirter freylassung/bende  
Religion meniglichem ohn einige hindernis  
vnd eintrag öffentlich zubekennen vnd zu exer-  
ciren zugelassen vnd bewilliget/ vnd/bis zu ent-  
licher Christlicher vergleichung der Religion/  
die geistliche Jurisdiction eingestellt vnd suspen-  
dirt/also das hinfürder/wes werden vñ standes  
er sey/weder von Bepstlicher noch Euangelisch-  
er lehr/mit gewalt abzuhalte/wiel weniger eini-  
gem Menschen dieselb/nicht ohne verletzung sei-  
nes gewissens/ als dessen Regierung im Gott  
allein vorbehalten/vñ verlierung rechten Christ-  
lichen Glaubens/so ein geschenck vnd gab  
Gottes/abzustrieken sey.

Als hab ich erinnerungs weise oberwente  
schriftliche peroration ewer F. G. zugeschicket/  
ausfürlichen kurzen inhalts / das der Glau-  
be vnd Christenthumb / nicht durch eufferliche  
coaction, zwang / macht vnd gewalt / sondern  
durch das Ministerium des H. Euangelij / vnd  
rechten gebrauch der Hochwürdigem Sacra-  
ment fortgeplanket werde.

Weil



Weil es dan mit der Religion vnd glaubens sachen die gelegenheit hat / das sie sich nicht von Menschen fort setzen/noch an gewisse ort binden laßt/wie die erfahrung ausweist / vnd die verwüstung des schönen Frankosischen Königreichs / so wol ander benachbarter fürgangene Exempla / vnd die wegen ver hinderung des lauffs Göttlichen worts/ vnd beschwerung der gewissen / vielfaltige erfolgte vnruhen bezeugen.

Vnd dem also / auff das Teutsche nation beydes Bepfischer vnd Euangelischer vnderthane/so wol in Geistlichen / als auch in politischen sachen/in guter rhu vnd einigkeit erhalten könten werden/vnd in nachbarlicher freundschaft vnd ewig werender verbrüderung fridlichen beyeinander leben. Die freiheit Teutscher nation vnd des H. Reichs gefährdet vnd erhalten / vnd menniglich sicher vnd vnbesart bey seiner habenden gerechtigkeit / Ehren / gütern/ possession vnd freyheit vnuerletzt bleiben möge.

Auch do Gott der Allmechtige gnediglich für sein wollen / mit ihrer Dissension vnd empörung/beyder Religion Erzfeinde dem Türcken

Wen einige vrsach nicht mag gegeben werde/ et  
was feindlicher weise / wieder vnser gelibtes  
Vatterland vorzunemen/ solche für fallende ge  
legenheit zu seinem vorteil zugebrauchen / wie  
Dan bey Menschen gedenccken thetliche zundt  
gung/ auch zu dieser zeit etliche trawungen der  
wegen geschehen sein.

So mus zufodderst beides Bepfischer vnd  
Euangelischer Schur vnd Fürsten / vnd inter  
essisten Stenden verbrüderung vnd confedera  
tion steiff gehalten/ auch der hochnötige Christ  
liche vnd hochbeteuerte Religions friede vn  
volbrüchig in esse bleiben.

Wosern aber solches von einem oder mehr  
Reichsbuntverwanten hindan gesetzt/ vnd wo  
nicht communicato consilio Teutischer nation  
Schur vnd Fürsten / Callirt vnd Amulirt werden  
sollen/ hat ein jeder verstandiger vermütlichen zu  
erachten/ das es nicht ohne beschwerliche wei  
terung zugehen/ auch wol gantzlich verderbung  
vnd entlicher vndergang vnser gelibten vater  
lands vnuermeidlichen daraus erfolgen würde.

Solten dervwegen wol billich/ wie Christen  
gesie



geheimet/eines des andern fehl vnd mangel aus  
Christlicher liebe vertragen vnd dulden / vnd  
keiner den andern seines glaubens vnd bekent-  
nus halb gefehren / dan die Catholici Romani/  
so wol als die Lutherani/ihres glaubens / wes-  
sens/lebens vnd wandels einer inquisition vnd  
Reformation hoch von nöten hetten /vnd ist für  
der thür/das Gott der Almechtige wegen vnser  
grossen vnbusfertigen ruchlosen sicherheit / sei-  
nen gerechten zorn ober vns ergehen lassen  
werde/dan vnser sünde auff beyden teilen reiff  
vnd obereiff gnugsam.

Weil auch solcher Religions streit bis zu  
der letzten gerichtszung des H. Christi vnerör-  
tert wol bleiben wird/vñ durch kein vnparteylich  
Concilium mag beygelegt werden. Solte das  
teil/so das ander iho nicht vnreformirt bleiben  
lassen wolte/dran sein/das die seinigen zum er-  
sten vntadelhafftig befunden würden.

Primum enim nosmet ipsos, deinde proximos  
debemus corrigere, Canon inquit, c. postulatus 3. q.  
7. Et ille de alterius errore iudicet, qui non habet  
in seipso quod condemnet, iudicet ille, qui non agit  
eadem, quæ in alio putauerit punienda, ne cum de



alio iudicet in se ferat sententiam, iudicet ille, qui ad  
pronunciandum nullo odio, nulla offensione, nulla  
leuitate ducatur. Et in iudicando magis cordi sit  
custodia veritatis: quam obedientia voluntatis. c.  
iudicet. dicta. c. 3. q. 7. Das ist. Wir sollen zuuer  
vns vnd die vnsern/darnach andere corrigieren.  
Vnd der sol von eines andern irrthumb vrtailen  
der nicht an sich hab/das do verdamne. Der sol  
richten/so nicht die dinge thut / so er an einem  
andern meinet strefflich zu sein/ auff das/wo er  
von einem andern vrtailen/er vber sich das vrtel  
felle. Der sol richten / so weder auß neid belei  
digung oder leichtfertigkeit vrtel zufellen ver  
ursacht/vnd dem im richten mehr angelegen sey  
die warheit zu schützen/dan seinem willen nach  
zuhengen.

Es ist aber leider/auff beiden teilen die Phari  
säische frömkheit dermassen eingerissen / das sie  
nicht mehr dan ander vrtailen / verdammen /  
vnd sich in ihrem thun iustificiren können. Sol  
ten eingedenck sein/der lehr des Apostels Pauli  
Rom. 2. Worinne du einen andern richtest/ver  
dammest du dich selbst/sintemal du eben dasselbe  
thust/das du richtest.

Der

Derwegen mag ein jeder wol zusehen wie  
er nicht vnd reformire/ das er nicht das groß-  
lestige gericht Gottes auff sich lade / vnd laß  
sich nicht irren/den Gott lest sich nicht spotten/  
weil es schwer ist wieder den stachel lecken/vnd  
gar gefehrlich/die geheimnis Gottes in der  
glaubigen hertzen zuersuchen.

Auff solchen fal/vnd von deswegen bin ich  
verorsacht / gegenwertige erinnerung zustellen  
vnd zu publiciren/auff das ja niemand Gottes  
gerechtem gerichte / die gewissen zuregieren et-  
nen eintrag thun möge/vnd der hohen welt-  
lichen Obrigkeit/die an Gottes stat / so gleich-  
fals eines solchen sich zu vnterstehen bey hohen  
pönen vnd ernst prohibiren / nicht widersetz-  
lichen erzeigen. Anders sich der Rebel zeitlicher  
vnd ewiger straff gewislichen zuvermuten.

Weil demnach / Hochwirdiger gnediger  
Fürst vnd Herr / ewer F. G. solchen kurzen  
Eractat / vntertheniger wolmeinung demütig  
offerirt vnd dedicatiert haben / fürnemlich der vr-  
sach halben.

Erstlichen/das ich mein danckbar gemüt  
gegen ewer F. G. wegen derselben vöterlich  
B  
für



für mich tragende fürsorge vnd beschener erin-  
nerung/das ich in Göttlichen sachen nit mei-  
nem iudicio folgen solte / so alwege die jenigen/  
so ihrem gutdüncken nachgehendet ein Schisma  
in der Kirchen erwecket/vnd denn herlicher / von  
der priuat missa vnd purgatorio / auß den  
patribus angezogener Authoritatum / wie ich  
denn solchs/ in beysein ihrer S. G. Raht vnd  
diener Herr Licentiaten schweickart cum admira-  
tione vnd mit lust angehöret/vñ wol wüntschen  
wollen / wo domals tempus prandij nicht anges-  
standen/ferner Demonstration vnd declaration  
anzuhörrn.

Das ich mich aber censuræ & gremio Eccle-  
siae Romanae, wie dan auch auff viel erinnerung  
des Erwürdigen vnd Hochgelarten H. schriefft  
Doctoris/Herrn patris Francisci Rapedij, Gima-  
nalsij Herbipolensis Societatis Tesu Rectoris, vn-  
terwerffen sollen/hab ich so in gremio Ecclesiae  
Lutheranae (vnangesehen/dz vielfaltige corrup-  
tellen von den Irr vnd Wirbelgeistern / in ders-  
selbe erwecket) fouirt, enutrit vnd auffgezogen/  
von derselben Confession / bis zu mehr gründe-  
licher auß Gottes wort oberweijung nicht  
schreiten können. Zum

Zum andern haben mich verorsacht / diesen tractat Eur F. G. zu insinuiren / die querelae ihrer F. G. vnterthanen so in vnsern Landen extorres, hin vnd wieder vagiren / mendicatum & ostiatim ihren vnterhalt suchen / vnd mit jedmans mitleiden vnd commiseration / ihrer habgüter / Weib / Kinder vnd guter freunde gemeinschaft beraubt sein müssen.

Glaub aber nicht / das Eur F. G. mit solchem hartem vnd steiffen ernst / gegen die armen einfeltigen simpel Layen zu verfahren / ihren beampten mandirt vnd injungirt haben sollen / werden ohn Eur F. G. bewust / maß vnd ziel exceedieren.

Ist auch nicht glaublich / das ihr F. G. als viel zu verstendig vnd Gottfürchtig / entlichs darauff verharren sey. Sondern viel mehr wegen ihres tragenden Ampts ein notwendige inquisition für die hand nemen wollen / zuersehen / was ihre F. G. für glaubens genossen vñ schefflein hette / sie kennen vnd priesen lernetet / damit dieselb / für sie dermal eins für dem Richtstuel Christi Rechentschafft geben köndte.



Um dieser vñ dergleichen Ursachen/so weit  
leufftigkeit halber zuenarriren differirt werden  
müssen/hab an Eur F. G. ich dieses schreiben  
abgehen lassen/unterthenig demütig bittende/  
solches von mir zu keinen vngnaden zu ver-  
mercken/vnd mir vnwürdigen veterlich-  
en gewogen sein vnd bleiben. Das  
tum zu grossen Sömmern  
ad vestrum. 20. Aprilis.  
Anno. 87.

Eur F. G. Ganz  
vntertheniger

Attalarius Egenolphus, beider  
Rechten Licentiar.



Beweis

# Beweis vnd DECLARATION

Das vermüge des Passawischen vertrags  
vnd andern wolgegründten aufffürun-  
gen/die Papistische oder Euangelische Ob-  
rigkeit nicht macht habe/ihre vnterthas-  
nen / der Religion vnd Glaubens  
haben/ zu verfolgen/zu vertrei-  
ben/oder ihre Güter zu vers-  
lassen vnd zuuerkauffen  
zwingen.

**I**t was ernst/ trewen/ mühe  
vnd emsiger Sorgfältigkeit / weiland Keyser  
Carl der fünffte/vnd Römischer König Fer-  
dinandus/beider Hochlöblicher gedechtnus/  
aus besonder Gnedigster zuneigung vnd Affection, so sie  
zum Vaterland Teutscher Nation getragen/vnd vermüge  
ihres Keyserlichen vnd Königlichen Ampts / auch auff  
Anhalten der Chur vnd Fürsten vnd interessirten stens-  
den des H. Römischen Reichs / dahin gesehen/das ge-  
meiner frid vnd einigkeit in prophan vnd Glaubens sache-  
n erhalten / die Religion recht angerichtet/fortgepflanget  
vnd aller mißverstand auffgehoben würde / dorinnen sie  
sich keiner gefahr/ kosten / noch oder widerwertigkeit/wie  
gros derselb immer fürgefallen / taxen/ noch dauon ver-  
hindern lassen/wessen/solchs ihrer Maicsteten treffentliche/  
vnygedr offene / ja vnaußhörliche Rathschlagung/handlung  
vielfältige/weite/mühsame reysen vnd züge/auch die dazue  
B ij mal



mal Reichs prothocolla gnugsam aus beneben allerhand/  
Reichs Abschiede/friedessende/Land vereinigung vnd ver-  
trege / vnd nach der lenge Iohannis Schleidani beis-  
des Geistlicher vnd weltlicher handel außfürliche Histo-  
rische beschreibung.

Weil aber zu fodderst vielfaltige/vnfreundliche wider-  
willen/wegen der streitigen Religion / zwischen den Ca-  
tholischen der Römischen Kirchen Anhengig / vnd pro-  
testirenden der Augspurgischen Confession verwandten  
stenden / erspriesslichen sürgerfallen / vnd aber wegen auß-  
lendischen kriegten vnd befahrung innerlich auffruhrs / in  
Teutscher Nation sich allerley vnrahts zuermuten/haben  
ihre Keyserliche vnd Königliche Maiestat zu erhalten  
friedliches wesens vnd Christlicher einigkeit / mit einhel-  
ligen consens aller anderer zugehörigen Stenden / sich  
eines freyen allgemeinen Christlichen Concilij(erheblicher  
ursach halb in Teutschland zuuerlegen) verglichen / do  
die Streitige Religion sache erortere / beygelegt / vnd alle  
andere wiederwertigkeiten abgeschafft werden solten.

Was aber auff solchen vereinigten vorschlag/in an-  
gestalten zu Vincens/Mantua vnd Trident, idoch ohn  
gleichstimmung interessirten Stenden dahin zuuerlegen/  
vnuollogenen vnd vnordeneten Concilij aufgerichtet / ist  
aus derselben Actis vnd sessionibus zuerschen.

Domit aber gleichwol/nichtes desto minder / im sal  
vnd einigkeit erhalten werden möchte / vnd in zutrugenden  
gemeinen norfellen/ legen die Erbfeinde der Christenheit  
mit besambe einhelliger manheit gestritten / vnd einander  
mit handhabung / hülff vnd beystand / gangen trewen/  
Land/

Land / Leuten vnd aller macht beholffen vnd berathen sein.  
Vnd aber bey meniglich dafür gehalten / auch in  
Reichs versammlung öffentlich fürgebracht / vnd in der that  
also gespüret vnd befunden / das der einig wege vnd mittel  
sey conservandæ pacis & tranquillitatis publicæ, die  
freylassung beider Religion.

Als ist vermäge des Passawischen vertrags auff  
Beiderseits zuvor wol zeitiger gehalten beratschlagung /  
vereinigung vnd verwilligung / zu verhütung entlicher zu-  
rettung vnd vndergang vnser geliebten Vaterlands auff  
den Reichstag zu Augspurg Anno 55. Der hochnötige  
Christliche Friede bestetiget / publicirt / vnd durch  
die Reichs Herolden (wie denn auch zu Meyland / aus bes-  
sehel Königs Philippi auß Hispanien) öffentlich außge-  
ruffen vnd proclamirt worden. Denselben für verbrüch-  
lichen zuhalten / getreulich vnd vnweigerlichen nach zu-  
kommen vnd zuleben / bey Keyserlichen / Königlichen Chur-  
vnd Fürstlichen Ehren vnd wüden / in rechtem gutem  
trawen / vnd im wort der warheit / auch bey traw vnd glau-  
ben / so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag / von Key-  
serlicher vnd Königlicher Maiest. Chur vnd F. Reichs /  
frey vnd Reichsteten / vnd der Abwesenden abgesandten  
Boeschafften / für sie vnd ihre nachkomen gewilliget vnd  
versprochen.

Also vnd dergestalt / das hinfurt zu ewigen zeiten / bis zu  
entlicher vergleichung der Religion / die Geistliche lare  
von eingestelt vnd Suspendirt sein vnd bleiben / vnd beider  
Religion verwante stende vnd vnderthanen freundlichen  
vnd friedlichen mit einander vertragen sollen / vnd beides  
Geistliche vnd Weltliche Prelaten einander mit rechten



waren trawen vnd freundschaften meinen / haben vnd halten / keiner den andern auff künfftige wahl / krönungs / Reichs kreiß vñ landtagen der Religion halben ausschiffen noch vnwehlig achten / oder einiger vnbilligen An vnd zumutung gegen dem andern fürnehmen vnd gefahren wollen / sondern ohit vnwillen in steter einigkeit vnd freundschaft leben / vnd alles guten Freundlichen willens zubesteiffen.

Vnd wie zu mehrer erklerung in specie gemeldet / das keiner den andern / von wegen der Augspurgischen Confession vnd Glaubens halben / mit der that gewaltiger weise vberziehen / vergewaltigen / beschedigen / oder in andern wegen wieder sein conscientz vnd gewissen von gemelter Confessions Religion / Lehr / Glauben / Kirchengebreuchen vnd ordnung / so sie auffgerichtet vnd hinfürder auffrichten möchten / dringen / durch Mandat oder andere wege beschweren solte.

Vnd denn auch weder Papistische noch Euangelische Obrigkeit ihre vnderthanen der Religion halben auff irz gent eine weise zubeschweren / viel weniger zuverfolgen / auff dem lande zuvertreiben / vnd ihre güter zuverkuffen zwingen / nicht macht noch gewalt habe. Sondern sich der selb fridlichen gebrauchten vnd genieffen lassen / auch mit der that oder sonst in vnguten gegen denselben nichts fürnehmen / sondern in alle wege nach laut vnd aufweisung des Heiligen R. Reichs Rechten / ordnungen abschieden / auffgerichten / publicirten hochvorpönten vnd hochbeteuerten Religion vnd Landfrieden / jeder sich gegen dem andern an gebürenden / ordentlichen beschriebenen rechten vnd wol exercirten Christlichen alten gewonheiten begüügen lassen.



lassen. Wie solchem zugehorsamen die Göttliche / Geistliche vnd weltliche rechte / von einem jeden haben wollen vnd ernstlichen erfodern / dem verbrecher aber verdiente gebürliche straffe insungiren.

Demit aber jederman im augenschein selbs sehen vnd spüren möge / das ich der sache weder zu viel noch zu wenig thu / wil ich vielgedachten Religion frieden abschies des heupt punct vnd ware copiam nachfolgent ad notire haben / beneben meiner wo es von nöten / zuendt weitleiffziger erklerung.

Copia des Passawischen Vertrags vnd Abschieds / des Reichstags zu Augspurg Anno. 55.  
den Religionfrieden betreffent.

**I**n solcher fürgezogener Berathschlaung des frieden / haben sich gleich als bald aus der erfarnus / vnd dem jenigen so hienor fürgangen der Churfürsten Rhete / erscheinende Fürsten / Stende / Botschafften vnd gesandten erinnert. Dieweil auff allen für dreiffig oder mehr iharen gehaltenen Reichstagen vnd etlichen mehr particular versamlungen / von einem gemeinen beharlichen vnd besten dizen frieden / zwischen des Heiligen Reichs freunden / der Streitigen Religion halben auffzurichten / vielfaltig gehandelt / gerathschlaget /

S

vnd

Passaw 55  
1552



A. 1.

vnd etlichmal friedfende auffgerichtet / welche  
aber zuerhaltung des friedens niemals genugsam  
gewesen / sonder deren / vnangesehen die  
stende des Reichs für vnd für in wiederwillen  
vnd misvertrauen / gegen einander stehen blieben  
/ daraus nicht geringer vnracht / seinen vrsprung  
erlanget.

B. 2.

Wosern denn in werender spaltung der  
Religion / ein ergengzte tractation vnd handlung  
des friedens / in beiden der Religion / prosphan  
vnd weltlichen sachen nicht fürgenomen wirt  
/ vnd in alle weg dieser Artikel dahin gearbeitet  
vnd verglichen / damit beiderseits Religionen  
hernach zuuermelden / wissen möchten / was  
einer zu dem andern sich zuuorsehen / das die  
Stende vnd vnderthanen sich beständiger gewisser  
sicherheit nicht zugetrösten / sondern für vnd für  
ein jeder in vntreglicher gefahr zweyfentlich  
stehen müste / solche nachdenckliche vnsicherheit  
auffzuheben / der stende vnd vnderthanen gemüter  
widerumb in ruhe vnd vertrauen gegen einander  
zustellen / die Teutsche Nation vnser geliebt  
Vaterland / vorentlicher zertrennung vnd vndergang  
zuuerrhüten.

Haben



Haben wir vns mit der Churfürsten Rhei-  
ten vnd geordneten/ den erscheinenden Fürsten  
vnd stenden der Abwesenden Botschaften vnd  
Gesandten/ vnd sie hinwieder sich mit vns ver-  
einiget vnd verglichen.

Setzen demnach/ ordnen / wollen vnd ge-  
bieten/ das hinfort niemand/ wes wir den/ stan-  
des vnd wesen der sey / vmb keinerley vrsachen C. 3.  
willen/ wie die namen haben möchten/ auch in  
was geuchten schein das geschehe// den andern  
bevheden/ bekriegen / berauben/ fahen/ vberzie-  
hen belegern/ etc.

Vnd damit solcher fried auch der spaltigen  
Religion halben/ wie aus hieuorgemelten vnd  
angezogenen vrsachen / die hohe notturfft des  
H. Reichs Teutscher Nation erfordert / desto  
beständiger zwischen der Römischen Keyf. Ma-  
iest. vns auch Churfürsten/ Fürsten vnd sten-  
den des H. Reichs Teutsche Nation angestel-  
let/ auffgericht vnd erhalten werden möchten/  
so sollen die Keyf. Maiest. wie auch Churfür-  
sten/ Fürsten vnd stende des Heiligen Reichs  
keinen stand des Reichs von wegen der Au-  
spurgischen Confession vnd derselben lehre/ Reli-  
gion



D. 4.

ligion vnd glaubens halb/ mit der that gewaltsiger weise vberziehen/ beschedigen / vergewaltigen/ oder in andere wege wieder sein consciensz gewissen vnd willen/ von dieser Augspurgischen Confessions Religion / Glauben / Kirchen gebreuchen ordnungen / vnd Ceremonien/ so sie auffgericht oder nochmals auffrichten möchten/ in ihren Fürstenthumen/ Landen vnd herrschafften dringen / oder durch mandat / oder in einiger ander gestalt beschweren / oder verachten. Sondern bey solcher Religion / glauben/ Kirchengebreuchen/ordnungen vnd Ceremonien / auch bey ihren hab / gütern liegent vnd farent / Land/Leut/herschafften / Obriigkeiten/ herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten / teglich vnd friedlich bleiben lassen/vnd sol die streitige Religion nicht anders / denn durch Christliche freundliche/ friedliche mittel vnd wege zu einhelligen / Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht werde/ alles bey Keyserlichen vnd Königlichen werden/ Fürslichen Ehren/waren worten vnd pön des Vantfriedes.

E. 5.

Dargegen sollen die stende / so der Augspurgischen Confession verwandt / die Röm. Keyser



Keyserliche Maiest. vns vnd Churfürsten  
Fürsten vnd andern des heiligen Reichs stende F. 6.  
der alten Religion anhenging Geistlich vnd  
weltlich / sampt ihren Capitteln vnd andern  
Geistliches standes / auch vngachtet / ob vnd  
wohin sie ihre residentzen verruckt oder gewent  
betten (doch das es mit bestellung der ministeris  
um gehalten werde / wie hie vnden dauon ein  
sonderlicher Artikel gesetzt) gleicher gestalt/  
bey ihrer Religion / glauben / Kirchengebreuch  
en vnd Ceremonien / auch ihrem hab / gütern  
liegent vnd farent / landen / leuten / herschaften /  
Obriigkeiten herlizkeiten vnd gerechtigkeiten /  
Renten / zinsen / zehenden vnbeschwert bleiben /  
vnd sie derselbigen friedlich vnd ruglich / ge  
brauchen / genießen / vnweigerlichen folgen las  
sen / vnd getreulich dazu geholffen sein / auch mit  
der that / oder sonst in vngutem gegen demsel  
ben nichts farnemen / sondern in alle wege nach  
laut vnd außweisung des H. Reichs Rechten /  
ordnungen / abschieden / vnd auffgerichtten land  
frieden / jeder sich gegen dem andern an gebü  
renden ordentlichen rechten benügen lassen /  
alles bey Fürstlichen Ehren / waren worten  
S. iij vnd



G. 7.

Vnd Vermeidung der pön/in dem auffgerichteten  
Landfrieden begriffen.

Damit auch berurte beiderseits Religio-  
nuz verwandte / so viel mehr in beständigern  
frieden vnd guter sicherheit gegen vnd beyein-  
ander sitzen vnd bleiben mögen / so sol die geist-  
liche iurisdiction ( doch den Geistlichen Hür-  
fürsten / Fürsten vñ stenden / Collegien / Klöstern  
vnd Ordensleuten / an iren Renten / Gult / zins  
vnd zehenden / weltlichen lehenschafften / auch  
andern Rechten vnd gerechtigkeiten / wie obset  
vnuergriffen ) wieder der Augspurgische Con-  
fessions Religion / glauben / bestellung der mi-  
nisterien / Kirchengebreuchen / ordnungen vnd  
Seremonien / so sie auffgericht oder auffrichten  
möchten / bis zu entlicher vergleichung der Re-  
ligion nicht exercirt / gebraucht oder geübt  
werden / sondern derselben Religion / Glauben /  
Kirchengebreuchen / ordnungen / Seremonien  
vnd bestellung der ministerien / wie hieuo nach  
folgentz ein besonder Artikel gesetzt iren gang  
lassen / vnd kein hindernus oder eintrag dar-  
durch beschehen / vnd also hierauff wie oben ge-  
melt / bis zu entlicher Christlicher vergleichung  
der

H. 8.

der Religion/die Geistliche Jurisdiction einger-  
stelt vnd suspendirt sein vnd bleiben.

Aber in andern sachen vnd sellen / der  
Augsburgischen Confession Religion glauben/  
Kirchengebreuchen/ordnung/Ceremonien vnd  
bestellung der ministerien nicht anlangent/ sol  
vnd mag die Geistliche Jurisdiction durch die  
Erzbischoff/Bischoff vnd andere prelaten/ wie  
deren Exercitium an einem jeden ort herge-  
bracht/vnd die deren in vbung/ gebrauch vnd  
possession sein hinsür / wie bisher vnuerhindert  
exercirt, geübt vnd gebraucht worden.

Wo aber unsere vnd der Churfürsten Für-  
sten vnd stende vnderthanen/der alten Religi-  
on oder Augsburgischen Confession Anhengig  
von solcher ihrer Religion wegen / aus vnsern/  
auch der Churfürsten/ Fürsten / vnd stende des  
H. Reichs Landen / Fürstenthumen/ Stedten  
vnd Flecken/mit ihrem Weib vnd Kindern an  
andere ort ziehen vnd sich niederthun wolten/  
denen sol solcher ab vnd zuzug auch verkaufft. I. 2  
ung ihrer hab vnd güter/gegen zimlichen billt-  
gem abtrag der leibeigenschaft vnd nachsteuer  
wie es ein jedes ort von alters anher vbliehen  
G. iiii herbracht



herbracht vnd gehalten worden ist/ vnuerhindert  
menniglichen zugelassen vnd bewilliget/ auch an  
ihren Ehren vnd pflichten allerdings vnentzolt  
sein/ doch sol den Obrkeiten an ihren gerechtigkeiten  
vnd herkommen der Leib/ eigen halben/ dieselben ledig  
zuzelen/ oder nicht hiedurch nichts abgebrochen  
oder benommen sein.

Solches alles vnd jedes so abgeschrieben vnd  
in einem jedem Artickel namhaftig gemacht/ vnd die  
Keyß. Maiest. vnd vns anrühret/ sollen vnd wollen  
ihre liebe vnd Keyß. Maiest. vnd wir/ bey ihren  
Keyßerlichen vnd vnser Königlichem worden vnd  
waren worten/ für vns vnd vnser nachkommen/ stet/  
vnuerbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd volziehen/  
dem starck vñ vnwegerlich nachkommen vnd geleben/  
vnd darüber iht oder künfftiglich/ weder aus  
volkommenheit/ oder vnter einigen andern  
schein/ wie der namen haben möchte/ nicht für  
nemen/ handeln oder ausgehen lassen/ noch jemand  
andern von ihrer liebe vnd Keyß. Maiest. vnd vnser  
wegen zuthun gestaten.



Vnd wir die verordente des Churfürsten  
Rhetor/an stad ire Churf. G. auch für ire nach-  
kommen vnd Erben/vnd die erscheinende Für-  
sten/Prelaten/Graffen vnd Herrn/vnd des H.  
Reichs/Frey vnd Reichsstete/gesante Bots-  
schafften vnd gewalt haber / An stad vnd von  
wegen vnser herschafften vnd Obern / auch für  
ihre nachkommen vnd Erben/willigen vnd ver-  
sprechen bey Fürstlichen Ehren vnd Wirden in  
rechtem guten trewen/vñ im wort der warheit/  
auch bey traw vnd glauben/so viel ein jeden be-  
trifft oder betreffen mag / wie allenthalben ob-  
steht/stet/vhest/auffrichtig vnd vnuerbrüchlich  
zuhalten/vnd dem getreulich vnd vnweigerlich  
nachkommen vnd zuleben. etc.

**D**iese nuhe abgesetzte Copey des Passa-  
wischen vertrags / wil ich vmb mehr verstend-  
nis vnd nachrichtung willen / Articulatim für  
mich nemen/vnd in specie von einem jeden punct fürzlich  
erinnert haben.

Erstlichen bey dem paragrapho mit dem signet A. A. I.  
Das ob wol etlichmal friedstende auffgerichtet / hat doch  
der keiner zu erhaltung des Frieden in Teutschland gnug-  
sam sein können/bis der einige Christliche Religion fried-  
volzogen. Solten derwegen billich ein hellig dabey stehen/  
vnd



vnd darüber halten / vnd weder Geistlichen noch weltlichen /  
Beyptlichen noch Euangelischen Prelaten im geringsten  
gestatten / demselben zu wiederlebe / oder ein einigen Duchs-  
haben darin zu Cassira vnd Annilira. Dad beide die  
Stende vnd unterthanen in ewigwrender verbrüderung  
bleiben / sich in einigkeit brüderlich vnd nachbarlich gegen  
einander vertragen / in betrachtung / wie alle reich vnd regie-  
ment durch einigkeit zugenommen vnd florirt / vnd zer-  
legen durch vneinigkeit zurücket vnd zuboden gangen.

Vnd solten ein wenig zu rüet suchen in den geschicht-  
büchern / vnd sehen / wie sich vnser vorsehren die alte  
Teutsche so einig als für einen man untereinander vnd  
gegen ihre feinde vorhalten / ihr Vatterland geschüet /  
vnd in friedlichen wesen zu grossen auffnemen ersehen.

Aber der gute faule lens ißiger Teutsche / so sehr  
von seinen voreltern manlichen thaten vnd tugenden des  
generirt vnd im wenig gemeinen nukes zustande des  
den angelegen sein leß / thut ihm offte mehr geliebet vnd fris-  
trunck Weins / vnd verschleßt vnter des das Essen. Leß  
es sonst gehen / wie es gehen wil vnd kan / vnd do die euserste  
noth fürhanden / vnd weder zuraten noch zuhelffen / wil  
er denn allererst / wie man in gemeinem sprichwort saget /  
den Brunnen schlicffen / wenn das kind ersoffen / aber das  
von gnug.

B. 2.

Fürs ander betrifft vnd gehet solcher Religion fried  
nicht allein Fürsten vnd Herrn an / vnd andere stende des  
Römischen Reichs / Regenten vnd hohe Potentaten / das  
sie vnter vnd legen einander im friede leben möchten.  
Sondern so wol auch vñ zufodderst die vnterthanen / Arm  
vnd Reich / Edel / vnd vnedel / vnd was sonst vnter dem  
namen



namen vnerthan mag begrieffen werden/wie solchs im  
Paragrapho beim littera B. zubefinden/der entlichen vrs  
sach/das der stende vnd vnterthanen gemüter wiederumb  
inruhe vnd vertrauen gegen einander zu frieden gestelt/  
vnd sich die vnterthanen gegen ihren Fürsten vnd Ob  
rigkeit keines mistrauen oder furcht/weiter zubefahren het  
ten.

Nemlichen/das sich die Euangelischen vnterthanen  
für ihrer Bepflichten Obriegkeit / vnd hüllegen die Bep  
fliche für Euangelischen Regenten gewissens vnd glaubens  
halben keiner zundigung vnd auffdrangs zubeforgen/ vnd  
einen jeden sein glaub/in welchen er verhofft für Gott zus  
bestehen / vnd die ewige Seligkeit dauon zubringen/frey  
vnd öffentlichen zubekennen/ vngehindert nachgelassen  
vnd gestattet.

Zum dritten beim Buchstaben E. welcher paragra  
phus fürnemlich / wie auch die zwen nachfolgende / die  
Bepfliche Angeht/wird ihnen ernstlichen mandirt/ das  
sie niemands /wes würden er sey/omb keiner vrsach willen/  
wie die namen haben möchte / auch in was gesuchtem  
schem das geschehe/beyheden/bekriegen/berauben / fahen/  
vberziehen / belagern / beschedigen/oder vergewaltigen  
sollen etc.

Auch von der Augspurgischen Confessions Religion  
wie beim littera D. Zulesen glauben/Kirchengebreychen/  
ordnungen vnd Ceremonien/so sie auffgericht oder noch  
mals auffrichten möchten / nicht dringen / oder durch  
mandat/oder in einiger ander gestalt beschweren vnd ver  
achten/sondern sie dabey bleiben/vnd vnerhindert exers  
cieren lassen.

C. 3.

D. 4.

D ij

Wir



E. 5.

Wie denn auch ( als mit dem litero. E. signat/ vnd zum fünfften zumercken ist ) bey frem hab / gütern/ liegent/ faren/ etc. vnd wird ein herlich Cantela hinzugesagt. Das solche streitige Religion nicht anders / dem durch Christliche / freundliche/ friedliche mittel vnd wege / zu einylichen Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht werden solle etc. Viel weniger das ein armer simpel Lay von hab vnd gütern zumerjagen/ vnd in das euferste elend zumerreiben sey.

F. 6.

Zum sechsten wird nun ex Anticheff entgegen gesetzt/ was sich gleichfals die Augspurgischen Confessions ver wandte / gegen die Bepfische Ehr vnd Fürsten / vnd andere des Heiligen Reichs stende/ der alten Religion anhengig/ Geistlich vnd weltlich verhalten sollen / nemlich wie im text zusehen / sie bey ihrer Religion / glauben / heiligkeiten / gerechtigkeiten/ Renten/ Zinsen etc. vnbeschwert bleiben zulassen. Vielweniger derselben Renten / Zinsen/ Gültten vnd güter an sich mit was gesuchtem schein ex practicieren / wie leider von den vnfern der Augspurgischen Lehr Confessorn Fürsten/ stenden/ stedten vnd comunien/ Edeln vnedeln/ Bürgern vnd Bawern erfahren/ dz sie nicht allein Bepfischer/ sondern auch Euangelischer Kirchen/ Stieffe vnd Clostergüter/ ohn einiges bedenkens zu sich Reissen/ ihnen priuat vnd eigen machen/ vnd also das patrimonium vnd ertheil Christi vnder sich teilen/ an ihren stinckenden hoffart / wolust vnd pracht wenden/ vnangesehen das viel schul vnd Kirchendiener hunger vnd kummer bey iren mühseligen diensten leiden vnd austehen müssen.

Aber wehe denen/ die sich solcher güter theilhaftig machen



machen ( *vae qui praedaris, Esafas inquit. Cap. 33. nonne & ipso praedaberis* ) deuvoraus die da solten stiffe vnd  
Eloster Christlich reformieren / Schul vnd Kirchen von  
ihrem gut maneriren vnd begaben / Aber sie seint die jeni-  
gen / so sie desolieren vnd plündern / vnd was den Kirchen  
vnd schuldienern gehört / geben sie ihrem Vasallen / vnd  
spendirens vnder ihre diener Kinder vnd verwanten / wie  
man siehet in sarnemen Stedten vnd Communien, do sie  
der Geistlichen güter zu sich geraubet / die Kaysts verwant-  
te / wie die Jüden in des Herrn Christi gewandt, Psal. 22.  
Johan. 19. vnder sich geteilet / do einer ein stück landes /  
der ander etlich Gult vñ Zinse zur ausbeut bekommen / oder  
zum schein seinem Sohn ad studia zu conferiren aus-  
gebetelt. So doch / wie die experientz aufweist / der  
meiste teil so solche Geistliche lehn vnd güter vnbedorffig  
branchet / darbey mehr juncerirt / spacirt vnd yubesirt /  
denn studirt / vnd müssen also armer Leut kinder so tüchtig  
zum Studieren / zu welcher befodderung es legirt vnd ge-  
stieffet / vnd denen es lure donationis & lusto titulo zu-  
stendig gehöret vnd gebäret / hinder hin gehen / vnd ihrer in  
allen rechten zustendigen güter defraudirt vnd spolirt sein /  
vnd werden also durch solche Lehn vnd Stiffstreuber viel  
herrlicher ingenia verseumet / Christliche schulen verwüstet /  
Witwen vnd Waisen hungers gesterbet. *Nam qui sibi  
pecuniam Christi & Ecclesiae rapit, aufferit & fraudat,  
Homicida est. c. qui abstulerit. 12. q. 2.*

Auch siehet man welch groß vneinigkeith / an vielen  
orten / soleher Geistlichen güter halben / zwischen den  
Potentaten entstanden sey. Davon zulesen Beim  
D iij Schlei-



Schleibano im 8. vnd 13. Buch seiner Historien.  
Wil aber alhier die jenigen nicht gemeinet / die  
solche güter hinwieder ad pios vsus conferirt / herrliche par-  
ticular vnd hohe schulen / desgleichen Hospital damit  
fundirt vnd begabt / ihrer Armen schul vnd Kirchendiener  
besoldung gebessert / stipendia für arme knaben / Spende  
vñ unterhaltung für haus arme alte verlebte Leute gestieffet  
vnd verordnet. Wie an den Herzogen von Sachsen/  
Wirtemberg / Landgraffen von Hessen / vnd andern Christ-  
lichen Fürsten / Herrn vnd Stedten solches höchlichen  
gerühmet.

Sondern die / so solche güter ad proprios vel pro-  
phanos vsus ziehen vnd transferiren / bey denen es entlich  
en ergehen wird / wie Augustinus schreibt. Quod non vis  
dare Sacerdoti, dabis impio militi. Vnd wie sonst  
im gemeinen sprichwort gesagt wird. Quod non capie  
Christus, rapit hircus. Das ist:

Wenn man nicht giebt zu Christi Ehr/  
So macht der Hoff den Beutel lehr/  
Den Kriegern ihr das geben solt/  
Was ihr Priestern entziehen wolt.

So giebt auch die erfahrung / das solche güter / von  
wegen Göttlicher straffe / nicht safeln / gedeien oder zu-  
nemen / sondern verzehren vnd fressen auff auch / die welt-  
liche / gleich wie stro vnd stoppeln das feur. Sagt demwegen  
Augustinus in der 54. Epistel ad Macedonium recht  
vnd wol. Non remittitur peccatum nisi restitatur ab-  
latum. Das ist. Die Sünde wird nicht vergeben / es werde  
indem wieder erstattet / was entwendet ist.

Alhier

Allyn sol man auch eilich vñ fürweßlicher leute cen-  
suren vñ comparationes Geistlicher güter erwegen.

Georgius Maior vergleicht sie den Adlers federn/  
dem gleich wie derselben / are andere feddern mit welchen  
sie vermengt / zinnerzehren / also auch die Geistliche die  
weltliche güter.

D. Sarcerius sagt. Mich gemanet der Geistlichen  
güter nicht anders als für zeiten des Goldes / das man  
Aurum Tolosanum nennet / welchs also schädlich war/  
das / wer es hatte / der hatte kein glück noch gesunden tag  
dabey / vñ war ein gewiß vrsach nachfolgendes verderben.

Was es für ein vrsach vñ gelegenheit vmb solch golt  
gehabt / dauon lies bey dem Erasmo / vñ denen Scriben-  
ten / so er allegiret in seinen Adagijs Chil. 1. Cent. 10. Do  
er auch vnter andern in sine illius Adagij Aurum habet  
Tolosanum. Der Kirchenreuber gedenckt / vñ saget.  
Durat hodie apud vulgus hæc opinio, vt existiment  
omnes misere perire, quicunq; à sacris rebus non ab-  
stinent manus violentas.

So hat auch ein fürnemer grosser Herr / die geist-  
liche güter Anathemata pflegen zunennen / das ist verbans-  
te vñ verfluchte güter / welche Gott einmal gegeben / vñ  
wer sie zu sich neme / der sey verbannet vñ verfluchet.

Demnach solte ein jeder wol zusehen / das er sich  
solcher güter nicht teilhaftig machte.



Es könnte aber einer fürwenden vnd obijciren/er hette  
nuymer solche güter vber die verkehrte zeit in besitz. Cum  
regulariter sufficiat tempus 40. an. Cum bona fide ad  
præscribendum contra Ecclesiam. c. de quarta. c. ad  
aures. & c. Si diligenti & ibi glos. & Can. De præ  
script. Es stehet aber dabey. Si bona fide præscripserit,  
cum malæ fidei possessor nullum acquirat Dominium.  
L. Si quis emtionis? B. Vbi Cyn. Bald. Salic. & Dd.  
C. De præscript. 30. an. Nec profit Spoliatori ex  
ceptio Dominij quam spoliato obijcere possit. l. Si  
quis emtionis?. Sed hæc super illis. Vbi habes cas  
sum singularem.

Vnd das die canonisten die præscriptionem bonæ  
fidei der Kirchengüter zulassen / ist zu verstehen von den  
personalibus & non prædialibus, quæ DEVS sibi res  
seruauit in signum vniuersalis Dominij. c. tua nobis.  
& c. Cum non sit in homine. De decimis. & c. re  
uertimini 16. q. 1. Quia sunt debita de iure diuino,  
quæ non possunt in totum tolli. vt late per But. &  
panorm. in c. in aliquibus. De decimis. Quam con  
clusionem comprobant per autoritates 4. Doctorem  
Ecclesie. Gregorij. Ambrosij. Hieronimi & Au  
gustini. quæ habentur in c. reuertimini & c. Apos  
tolicis. 16. q. 1. & in c. maiores & c. quicumq; 16. q.  
7. Et ab his bonis prestandis nulla excusat præscriptio,  
consuetudo, nec etiã tolerantia Papæ. Vt per Fel.  
in C. causam. De præscript. post pet De Anch.  
cons. 92.

Kan derwegen in keinem rechten das Spolium der  
Kirche

Kirchegüter / Wosern sie nicht personalia, defendirt wer-  
den / dauon alhie weiter zu disputiren, die zeit vnd gelegen-  
heit nicht leiden will.

Vnd zwar es ist jederman woll bewust zu was ende/  
von den alten vnsern vorfahren solche Stueft vnd Closter-  
güter contelbirt, als das sie damit versehen haben wol-  
len / nicht allein die armen / sondern vnd fürnemlich frome /  
büchlige / Christliche personen / so da Studiren / lesen / beten /  
die schull vnd Kirchenempfer regiren / vnd ander Göttliche  
dienste verrichten solten / dauon ihr vnterhaltung haben /  
nach laut der lehr des Apostels Pauli. 1. Cor. 9. Gal. 6.  
Auff das sie ihres studirens vnd ampts in trew vnd vleiß  
abwarten könten / mit rechten Geistlichen gaben iren schess  
lein zu tag zu nacht dienen / wie die heiligen Apostel gethan  
haben / von welchen S. Paulus sagt. 2. Cor. 3. Gott  
hat vns tüchtig gemacht das ampt zufüren des Neuen  
Testaments.

Dieses vnd dergleichen solten auch die Bepstliche  
Geistliche Bischöffe vnd Prelaten zu gemütfüren / der  
gestiftten güter rechten nutz vnd fromen woll erwegen / deren  
doch der meiste teil solche mißbraucht / dauon auff grossen  
hengsten pranger / hunde nert vnd vnterhelt / verpauca-  
ret vnd durch Simonias viel prebenden vnd canonicat  
an sich erpraeticret hinwider verhandelt vnd verkuuffet /  
vnd also ein einzele Person zwö / drey oder mehr prelatus  
ren vnter sich hat / derselben reditus einsamlet vnd ge-  
brauchet / vnd er doch keine recht ad ministriren vnd vor-  
sehen kan / welchs dan ein raub vnd Sacrilegium, wie  
es der H. Bernhardus in der Andern Epistel ad Falco-  
nem puerum & regularem canonicum inuennen  
pfllegt. do er also schreibet. E Conces



Conceditur tibi, vt, si bene seruis, de altario viuas,  
non autem vt de altario luxurieris & superbias. De  
niq̄ quicquid præter necessarium victum ac simpli-  
cem vestitum de altari retines, tuum non est, rapina  
est & Sacrilegium est. etc. Das ist. Dir wird zugelassen  
so du woll dienest / das du von dem Altar leben mögest /  
nicht das du von dem Altar vnkeuscheit treibest vnd hofferr-  
tig seiest etc.

Alles was du vber deine notdürfftige speise vnd schlechte  
te kleidung vom Altar bey dir beheltest / das ist nicht dein /  
es ist ein raub / es ist ein Kirchendibstall.

Desgleichen von dem mißbrauch der Geistlichen  
Gütern / vnd geiz der Geistlichen sagt er in der Sermon  
vber den 91. Psalm. Qui habitat. In der 6. Predigt  
in dem letztem Paragrapho also.

Omnes Christiani, & omnes ferè quæ sua sunt  
querunt: non quæ Iesu Christi. Ipsa quoq̄ Ecclesia  
stica dignitatis officia in turpem quæstum & tenebra-  
rum negotium transiere, nec in his salus animarum:  
Sed luxus quaritur diuitiarum. Propter hoc tondens  
tur propter hoc frequentant Ecclesias, missas celes-  
brant, Psalmos decantant, pro Episcopatibus & Archi-  
diaconatibus impudenter hodie decertant, vt Eccles-  
iarum reditus in super fluitatis & vanitatis vsus dissi-  
pentur. Das ist. Sie wollen alle Christen sein / vnd  
suchen bey nahe alles was ihr ist / vnd nicht was Iesu Chris-  
ti ist. Die würdigkeit der Christen Empter sind gerathen  
zu einem schentlichen gewin / vnd zu einer senche so im  
finstern schleiche / vñ da wird nicht in gesucht die Seligkeit  
der Selen / sondern die vberflüssigkeit der reichthumb. Da-  
rumb

rumb tragen sie Platten/darumb gehen sie in die Kirchen/  
darumb halten sie messe/vnd singen die Psalmen/vmb die  
Bisthumb vnd Archidiaconat zanken sie vnuerschampt/  
auff das sie der Kirchengüter allein in allem vberflus vnd  
eitelkeit vnnützlich verzehren vnd vmbbringen mögen.

Solches geises der Beystlichen Geistlichen gedencke  
auch Joan Wilt gewesener Thumprediger zu Wien/so  
vor wenig Jahren gelebt/in seiner Postill vber den Eilften  
Sontag nach Pfingsten/in seiner fünfften Predigt/Also.  
Wer sehet nicht den vnerfentlichen geis der Geistlichen pries-  
ter/ordensleute vnd Bischoffen etc. Vnd sie selbs müssen  
bekennen / das die Geistliche pfründen / canonicat vnd  
prebenden von ihr vielen seher vbel mißbraucht werden/  
vnd der mehre teil dem geis nachhenget. Aber der Canon  
sagt. Ignominia Sacerdotis est proprijs studere diuis  
eius. c. Gloria Christi. 12. q. 2.

Es sey dem nuhm wie ihm wolle/vnd (welchs ich in  
seinem wüthen beruhen vnd die abutenten verantworten  
lassen will) die warheit zusagen/so seind die Beystliche ge-  
gen ire armen viel behülfflicher vnd barmhertziger/kan auch  
ein armes schülerle seine Studia zu continuiren che vnder-  
halt vnd Sumtus bekommen / wie ich selbs gesehen vnd er-  
fahren/dan bey den vnsern so sich gut Euangelisch rühmen.  
Vnd hievon auch gnug.

Für das Siebende/wie beim litera G. Zulesen/ist  
stadlichen versehen/das sich ein jeder bey gebürendem recht  
solte begnügen lassen / vnd der Religion halben keiner den  
andern gefehren/bey vormeidung der poen im angerichteten  
Landfriden begriffen/so da ist von wegen gewbter Rebelli-  
on/straff des lebens ewig gefengnis/confiscation vnd ente-  
setzung irer güter/Land vnd Leut.

E ij

Zum

G. 7.



H. 8.

Zum Achten ist zu merken / das die geistliche Jurisdiction, bis zu entlicher Christlicher Vergrichtung der Religion eingestalt vnd suspendirt sein solt / damit gemeinet / das alle straffen die entweder von den Bepflichten oder Euangelischen Obrkeiten ihren unterthanen glaubenshalben angemuetet möchten werden / Als die pfendung ihrer hab vnd güter / Stücken vnd pfföcken / der gezwang ihre güter zuverlassen / zuverkauffen vnd das Land zuvernein / sollen eingestalt sein vnd bleiben / damit berürte beyderseits Religions verwante / so viel mehr in beständigem friede vnd guter sicherheit gegen vnd beyeinander sitzen vnd bleiben mögen.

I. 9.

Zum neunenden beim signet 1. siehestu ferner das der unterthan ab vnd zuzug in ihrer wilkür / vnd nicht in der Regenten gebot vnd zwang stehe / So gnugsam zu Coniisciren ist / aufs den worten. Vnd sich widerthun wolten. Es heist wolten vnd nicht solten. Ob derwegen die Obrigkeit / vnd beuoraus die Bepflichtete so ihre arme unterthane der Religion halb plagt / verjagt / Ihr hab vnd güter zuverlassen vnd zuverkauffen zwingt / in dem solchen hochbeteuertem Religion friede treulich nachsetze / vnd sie nicht Rebellisch zuachten / Las ich andere dauon ladiciren vnd vrtailen.

K. 10.

Zum zehenden vnd schließlichen / siehet man auch / mit was wissentlicher ratification vnd beliebung vieler wenter Religion friede von Keyserlicher vnd Königlicher Maieft. Von Chur vnd Fürsten auffgerichtet vnd confirmirt, mit gebürlicher versprechung denselben auffrichtig zuhalten / vnweigerlichen nachzukommen / Alles Fürstlich



lich vnd gewentlich wie im text ferner nachzuschla-  
gen.

Aus diesen muh̄n oberzelen Artikeln des Reichs  
Abschiedt hastu Clerlichen vnd unwidersprechlichen/das  
vornöge des Passawischen vertrags/keine Obrigkeit/ihre  
vnderthanen des glaubens halben zubeschweren vnd zuuers  
sagen/macht noch recht habe. Welchs ein jeder bey sich  
woll erwegen vnd zugem̄t füren mag /in betrachtung der  
dēilichen vnd ewigen straff / dan Gott niemals die Rebels  
lich Kotte vngestraft gelassen/wie beides in Gottes wort  
vnd der Heiden büchern zusehen vnd zulesen ist.

Ferner solte die Chur vnd Fürsten Depstliche vnd  
Euangetische prelaten, bey bestendiger Ratification des  
Religion frieden vnd Ewig werender verbrüderung anhalts  
ten vnd erinamen / die grosse not/jammer/entpörung vnd  
vnerwintliche verwüstung der Kron Franckreichs vnd  
schönen Niderlandes/so von wegen der beschwerung der ge  
wissen erregt vnd entstanden.

Vnd was die Kron Franckreich belanget in was  
grossmeh̄tigen schaden sie durch solche entpörung gesehet/  
hat man sich dessen aufs dem Edict vnd erklerung von Kö  
niglicher würde in Franckreich Carolo dem 9. aufsgans  
gen / von wegen der frideshandlung vnd hinlegung alles  
widerwillen An. 63. Publicirt, gnugsam zuersehen/  
darinnen Königliche würde/mit grossen leidi vnd schmerz  
den beflager die vnzliche viel todtschlege / mordi / Raubes  
rey/vergewaltigung / vieler Stedt / Tempel vnd Kirchen  
zerstörung / felschlachten vnd derengleichen allerley jams  
mer vnd Elend/auch wie er in werender entpörung/so viel  
hoher vnd fürtreffentlicher Leut auch Fürsten vnd Herrn/  
E iij sainpt

II.



sampt der Ritterschafft seines ordens vnd andere daffere  
Oberste vnd kriegsleute verloren habe / welche nach Gott  
das fürnemste stück der erhaltung schutz vnnnd schirm ihres  
Königlichen kron gewesen sein.

Vnd wie es doch entliche alwege ergangen vnd zu  
ergehen pflegt / das wo man die gewissen mit Inquisition  
beschwerlichen Iuramentis vnd gläubnissen syren glauben  
zuuerlassen vnd zuuerleugnen angefochten gewaltige weis  
terung / entpörung vnnnd zurüttung Königreicher / Lender /  
Stiefft vnd Bisshümer erfolget sein / so durch keine andes  
re mittel vnd wege haben können componirt vnd beyges  
legt werden / denn allein durch die Freylassung der Religi  
on / wie ich dan dissfals zu mehrer nachrichtung aus er  
melten Edict Königlich er wurde in Francreich etliche Ar  
tikel nachfolgent referiren vnd setzen will / dabey man zu  
behalten / das so ein solch gewaltig Königreich ein einigen  
Prinzen der reformirten Religion zugethan / dauon mit  
gewalt vnd Coaction nit bringen können / vielweniger der  
Teutschen Freyen Chur vnd Fürsten gemüter ( wie man  
sich dessen zu unterstehen practiciret ) dauon mit gewalt  
werden zu alieniren sein / vnnnd müß ehe alles zu grundt  
vnd boden gehen / do Gott gnediglich für sein / vnd väters  
lichen verhüten wolle / vnd ob woll etliche / Aber in vnwar  
heit fürwenden / Es sey beneben dem Euangelio allerley  
vnruh in Teuschlande eingefürt / vnd könne ehe keinruhe  
vnd einigkeit darin geschehen / bis so lang die Euangelisch  
en oder Lutherischen außgerottet / vnd vtheilen / gleich wie  
die Juden von Christo. Satiis esse perire Euangelium  
quam rotam Germaniam. Es ist besser das Euangelium  
gehe

Gehe zu Boden / Ehe ganz Teutschland verderben solle. Aber  
ich sage Satius est perire totam Germaniam, imo vnus  
uersum terrarum orbem, quam vna Euangelij vocula  
conciat. Nuhn wie gemelt / wil ich gedachten  
Edicts Articulos Principales  
Anziehen vnd setzen.

Copia etlicher Artikel des Edicts König  
licher würde in Frankreich / den  
Religion Friden belangent.

**D**arumb wir außs gedachter Herrn Raht  
vnd vorschlag / auch außs oberzelten vor  
sachen / sampt vielen andern Gutm vnd  
notwendigen bedencken / so vns hiezu bewegt/  
gesprochen / erkleret / gesetzt vnnnd verordnet ha  
ben / Sprechen / erkleren / setzen vnd ordnen / wol  
lens vnd gefelt vns also.

Das hinfürder alle vnd jede von der Rits  
terschafft / so Freyherrn sein / Burckrecht / oder  
hohe Obrigkeit / auch die so frey Ritterlehn ha  
ben mögen in jren Heusern / darinnen sie wohn  
hafftig / frey vnnnd ihrer gewissen halben vnbe  
schwert leben / vnd sich der Religion / welche sie  
die reformirte nennen / gebrauchen sampt  
ihrem Haussgesinde vnd vnterthanem / so sich  
frey



frey willig vnd ungezwungen darzu ergeben  
vnd verfügen wollen.

Anderer vom Adel/so lehn tragen/mögen  
sich auch gemelter Religion gebrauchen/allein  
in ihren Heusern/für sich vnd ihr Hausgesind/  
doch dergestalt/das sie nicht geessen in Steten/  
Flecken oder Dörffern/welche andern HErrn  
so hohe Obrigkeit haben/vnd vns nicht zugehö-  
ren/denn in solche sal/sol iné nicht gestattet wer-  
den/an gemelten orten der reformirte Religion  
sich zugebrauchen/Es were den das inen solch  
es durch ihre HErrn/welche solche hohe Obri-  
keit zustehet in sonderheit vergönnet vnd gestat-  
tet würde/vnd anderer gestalt gar nicht.

In iglicher Landtvogten/Ampfregierung/  
die an Stadt einer Landtvogten ist/wie da ist  
Peronne, Montdider, Roze, Rochelle, vnd des  
rengleichen mehr/die stracks vnd immediate vn-  
sern hohen gericht des Parlaments vnterwor-  
fen sein/wollen wir auff ansuchen deren von ge-  
melter reformirten Religion eine Stadt ernan-  
nen / vnd verordnen / in deren vorstadt gedach-  
te Religion geübt vnd gebraucht mög werden/  
von

von allen denen so in gedachtem Ampt sich das  
zu vordringen wollen / vnd anderer gestalt oder  
an andern orten gar nicht.

Nichts desto weniger aber soll ein jeder in  
seinem Hause frey mögen leben vnd wonen / oh-  
nedz er seines gewissens halben ferner ersucht/  
beschwert / oder einiges weges betrenget oder ge-  
nötiget werde.

In allen Stedten / do gemelte Religion ge-  
wesen / bis auff den 7. Dieses legentwertigen  
Monats Martij sol sie fort an neben denen  
Stetten / welche / wie gesagt / in jedem Ampt vñ  
Landvoteyen in sonderheit ernennet vnd ver-  
ordnet sollen werden / ihren fortgang wie bis-  
anher haben / also das an einem oder zweien  
orten innerhalb gedachter stet / nach dem solchs  
von vns verordnet sollen werden / die reformirte  
Religion gehalten werde / etc.

Wem nun ferner geliebt solchs Edicts  
inhalt zu lesen / mag solchs im Abdruck  
Anno. 63. nachsuchen.

**E**s solten ihnen auch beydes Bepstliche  
vnd Euangelische prelaten ein warnung sein lassen  
vnd sich spigeln an der verwüstung des schöne  
Nieder



Niederlendischen Reichs / so vrsprunglichen ausgezwang  
der gewissen vnd hinderung der reformirten Euangelisch-  
en Confession entstanden / wie desselben erbermliche Tra-  
gedia aus dem libello supplicii & scripto Apologetico  
Keyserlicher Mayest. Chur vnd Fürsten vnd stenden des  
Reichs auff den Reichstag zu Speier Anno 70. Nomine  
Belgaram vberantwortet / vnd nach solcher zeit bis hieher  
in publicirten klagschriefften mit betrubnis vnd commilera-  
tion vberflüssig gnugsam zuersehen vnd zulesen ist.

III.

Zum dritten / weil es nicht vnser vnd Menschen werck  
den leuten den Glauben einzudricken / so von oben her-  
ab geschicket wirdt / denn Glaub allein erlanget aus an-  
dechtigen gehör Göttliches worts / durch emsiges Gebet  
vom H. Geist in vnsern hertzen angezündet / vnd wirdt  
vns nicht wegen vnser frömkheit / werck oder verdienst /  
sondern aus Christo Ihesu vmb sonst versprochen vnd ges-  
geben / wie solchs der H. Apostel Paulus Rom. 5. Wit-  
leufftig auffführet.

Vnd ist solcher Christlicher Seligmachender Glau-  
be vber alle vernunfft / vnd allein Gottes Crafft / so nicht  
durch euserliche macht / vnd weltliche hohheit einem einigen  
Menschen auffgedrungen werden kan / sol oder mag / son-  
dern aus veterlicher / gnediger vnd versprochener Barm-  
hertzigkeit Gottes / vmb des einigen milters vnd versüners  
Ihesu Christi willen / durch das Exercicium der reinen  
vnuerfelfchten lehr des H. Euangelij vnd rechten gebrauch  
der Hochwirdigen Sacrament / vnbegreiflicher / vber-  
natürlicher weise fortgepflanzet werden mus / vnd also wir  
Menschen im Glauben allein aus grundloser vnd vnuer-  
dienter Barmhertzigkeit durch vnd von wegen des einigen  
milters



mitlers verdienst vnd bezalung gerecht vnd Selig werden/  
wie solchs die heilige Schrift Clärhlich bezeuget. Luc .2.  
Joan. 1. 3. Rom. 1. 3. 4. 5. 10. Gal. 1. 2. 3.  
Ephes. 2. 1. Tim. 1. 2. Colos. 12. 1. Thes. 5.  
2. Cor. 8. 1. Pet. 1. 3. 4. Phil. 3. 1. Joan. 1.  
etc. Vnd der Mundt der warheit selbs darthut / das das  
Reich Gottes nicht durch euserliche weise zu vns komme/  
do er spricht Luc. 17. Das Reich Gottes kömpt nicht  
mit einer euserlichen weise / vnd würd jemandt sagen / sihe  
da oder hie / ist es / den nemet war / das Reich Gottes ist in  
euch inwendig. Weil dan der gleubigen Reich ( vnd der  
Herr Christus selbs bekent Joan. 18. Mein Reich ist  
nicht von dieser Welt ) nicht ein Weltlich sondern Geis-  
tlich Reich ist / kan es auch Weltlicher weise nicht eingezo-  
gen / Regirt vndd gefürt werden / viel weniger an gewisse  
Personen / Stedt vnd zeit gebunden.

Vnd mag solch Reich so wenig vnter die Weltlich-  
en gemeinen gezelt werden / so wenig die Geister vnter die  
leibe / der glaube vnter die zeitliche Güter. Dieser vndd  
der gleichen Heiliger Schriefft dißa solten hohe Potentas-  
ten vleissig erwegen / vnd sich dem Geist Gottes nicht  
wiedersetzen / sondern von demselben regieren lassen / vnd  
in Christi reich so sie schwer zu verantworten mit betren-  
gung der gewissen / vnnötige turbationes nicht erregen.

Zum vierden haben die Geistliche Bischoffe pfar-  
hern / so ordentliche vocation / vnd andere so sich die ge-  
wissen zuregieren anmassen / ausdrücklichen beshel vnd  
Gebot des H. Ernn Christi Matth. 13. das sie auch das  
vnteraue

III.



vnkraut mit dem schönen Weizen auffwachsen lassen sol-  
ten / vnd nicht ausgeten / auff das sie nicht zugleich den  
Weizen mit außreuffen / das ist / das sie weder mit schwert  
noch feuer / oder ander gewalt die kegereien ausrotten viel-  
weniger arme einfeltige Menschen Glaubens halben ver-  
folgen / versagen vnd plagen sollen. Es heist linke cress-  
cere vnd nicht eradicare. Ihr ampt ist mit dem wort  
straffen / die vnbusfertigen verstockten sündler excommu-  
nicieren / die Abgöttische meiden vnd fliehen nach der lehr  
S. Pauli. Tit. 3. Hereticum devita. Vnd heist  
de vitare vnd nicht de vita tollere wie etliche glossieren.  
Mit was schein aber vnd grundi kan demonstrirt vnd  
Docirt werden / das arme gewissen ihres Glaubens halb  
euserlicher weltlicher weise anzufechten vnd zuplagen sein /  
hab ich das in meiner Biblien nicht ein einigen Buchsta-  
ben finden können.

Es gelden aber hie nicht die Bepstliche Rechte /  
decreta, Concilia, canones & constitutiones pontifi-  
cum / denn solche sein nicht Gottes wort / sondern Mensch-  
liche sagungen vnd ordnung / so wo sie mit Gottes Wort  
streiten vnd nicht ober ein kommen / keines weges anzune-  
men / viel weniger zu exequiren sein.

.v

Zum fünfften zielt alhir kein repliciren / so die  
Bepstlichen einbringen möchten / das die jenigen mit  
schwert vnd feur als keger zuuerfagen / oder zum wenigsten  
aus dem Lande zuversagen sein / die gewissens halben von  
der lehr der Römischen Kirchen abtreten / nach laut ihrer  
Canonum vnd des Tridentinischen Concilij, beuor  
weit

weil sie gleichfalls part/vnnd solche ihre decreta & cano-  
nes Gottes Wort in vielen stücken zuwider/zu dem haben  
sie noch zubeweisen/ Ob die Lutherischen kexer oder nicht.  
Qui autem calumniam illatam non probat, poenam  
debet incurrere, quam si probasset, reus utiq; sustine-  
ret. c. Qui calumniam s. q. 6. Et is tandiu eius  
sceleris habetur reus, in quo accusat alium, quandiu  
accusatum de eo non conuicerit. Der jemige so einem  
eines lasters beschuldiget / ist so lange für schuldig solches  
lasters zuhalten/bis er den beklagten überwiesen habe.

Demnach weil die Bepstlichen die Euangelischen  
beschuldigter kexerey nicht überwiesen noch gmugsam vber-  
weisen können / werden sie viel billicher für kexer zuhal-  
ten sein.

Zu dem gehet das Concilium Tridentinum das  
rauff die Bepstliche sich so gewaltig beruffen Teutschlandt  
vnd Teutsche Chur vnd Fürsten / Penes quos est regna  
Romani prouisio, ganz nichts an/beuoraus weil es von  
den Interessierten Teutschen stenden nicht ratificirt,  
magt auch viel weniger in Teutschen Landen exequirt  
werden / anders sich die Chur vnd Fürsten ihrer freyheit  
dawider zugebrauchen hetten.

Zum sechsten / weil der Bapst ein Stadthalter des  
Herrn Christi vnd sturbe des Apostels Petri sein will/  
solte er vnd sein Anhang sich keiner andern Regalien/denn  
der Herr Christus/als da sein / nach des H. Pauli lehe  
Gal. 5. Liebe/freude/friede/gedult/freundlichkeit/gütig-  
keit/

VI.



keit / glaube sanfftmüt / keuscheit gebrauchten / vnnnd sich der  
lehr seines vorfahren Petri gemess verhalten / der do spricht  
in seiner ersten Canoniceen am 5. Weidete die herde  
Christi / so euch befohlen ist vnd sehet woll zu / nicht gezwun-  
gen / sondern williglich / nicht vmb schendlich gewins wil-  
ten / sondern von herzen grunde / nicht als die vbers volck  
herrschen / sondern werdet ein fürbilde der heerde. etc. Vnd  
weil sich seine isige Jünger Jesuiten nennen vnnnd genen-  
net werden wollen / als der wege Jesu / vnnnd so viel wollen  
geheissen sein / als die den rechten wege / lehr vnd leben Jesu  
nachfolgen. Solten sie auch nach dem Exempel Christi  
sanfftmütig sein / die er für selig preiset Matth. 5. Selig  
sind die sanfftmütigen / dan sie werden das Erdreich besit-  
zen. Hiermit will der Herr Christus zuverstehen geben /  
das man die Erden mit sanfftmütigkeit regieren vnnnd besit-  
zen soll / beuoran weil des Herrn Christi Reich nicht ist die  
Welt zurichten Ioan. 3. Sondern die Sünder zur busa  
zulocken / viel weniger der Menschen Seelen zuwerderben /  
sondern zuerhalten. Luc. 9.

Solten derwegen die Bepstlichen / so sie dechten ders  
mals für Gottes gerechten gerichte zubestehen / mehr auff  
Gottes Wort dan auff weltlicher pontificum vngrünliche  
decreta sehen / vnd also mit ihren neben Christen in fride /  
lieb vnd sanfftmüt leben / vnd legen sie einige theeliche fac-  
tion, inquisition oder persecution nicht fürnemen noch  
ins Werk richten.

VII.

Zum Siebenden / weil die Adiophoren, mitterdinge  
ge / Ceremonien oder Kirchengebrauche für sich selbst  
sein

kein Gottesdienst vñ kein teil derselben zur Seligkeit nicht  
von nöten /vnd aber die Papisten / vnter andern Staphis  
lus, die Communion vnter beider gestalt / die Priester ehe  
vnd das fleischessen in verbotenen tagen Adiaphoras nen  
nen / warumb verfolgen dan die Bepstische Obrigkeit ihre  
vnterthanen vmb solcher mitteldinge willen / vnd zwingen  
das Aeme Volk Sub vna specie das Sacrament zugez  
niesen/do es doch in Concilio Basiliensi nachgelassen/  
vnd weilandt Keyser Ferdinandus, durch einen offents  
lichen druck solchs einen jeden siue sub vna : Siue sub duas  
bus speciebus nach einsetzung des Herrn Christi zugez  
brauchen in verhütung auffzuhebs/freygestellt.

Zum achten weil man den Gotteslesterlichen Jüden/  
verleugnern vnd feinden des Herrn Christi/freyen pass in  
Teutschlandt vergönnet / welche doch der Religion fride  
nicht angehet/handeln vnd wandeln lest/vnnd fürnemlich  
die Bepstischen / vnter welcher Jurisdiction sie mehrs  
teil gessen / ihnen ihre Teuffische/ Abgöttische geuckeley  
in ihren Heusern vnterhindert treiben vnd verrichten lest/  
worumb nicht viel mehr iren glaubens genossen den Euang  
gelischen in den Religion friden begriffen /vnd seint die Lu  
therischen so woll / als die Bepstische auff Christum ges  
taufft vnd verhoffen in ihm die Selikeit zuerlangen.

VIII.

Zum Neunden / Ob die Bepstische fürwenden /  
zum schein ihrer fargenomener Inquisition vnnd verfolg  
ung der Euangelischen/sie seien von der Augspurgischen  
Confession geschritten / vnnd gehe sie nuhmer der Reli  
gion

IX.



gton fride nicht an / vnd sein billich als lecher auszurotten/  
Aber solchs ist noch nicht erwiesen.

Es ist aber woll an dem / das derselben zugethane  
Predicanten etliche vnnnd Doctores leichtfertige gefallen/  
viel Apostasirt, vnd durch ihre Sophisterey neuerung in  
etlichen derselben Kirchen eingeführt / aber es wird nicht  
desto minder vielgedachte Augspurgische Confession in  
des meisten teil der Protestirenden Fürsten vnd Stenden  
Landen vnd Prouinzen wie erstes anfangs rein vnnnd vn-  
uerfalscht gelert vnd geprediget.

X.

Zum zehenden / weil der Erbskind der Christenheit  
der Türcke / die Christen in seinen lenden / ihre Religion  
frey vnd vngehindert zubekennen vnd zuexerciren nachlest/  
warumb wir nicht / so vns all Christen Rühmen / vnd mü-  
gen die Bepstlichen zusehen / das sie nicht Subcerloram  
S. Pauli zu referieren / da er spricht / das stets die fleiss-  
lichen / oder nicht ware Christen / die Geistlichen / vnd ware  
Christen verfolgen.

Vnd do sie also in ihrem fürnemen fortfahren wür-  
den oder wolten / die Hispanicam Inquisitionem in  
Teutsche nation zu introduciren, oder decreta concilij  
Tridentini zu exequiren, würde mancher verursacht /  
sich ins Türcken gewalt zuergeben / damie er seines gewis-  
sens freyheit haben könnte / vnd sich keiner verfolgung weiter  
zubefahren hette / vnd were viel treglicher euserliche gewalt  
des Türcken / dan innerliche betrenngnus des gewissens  
tragen.

Zum

Zum Elfften / weil die Euangelische Obrigkeiten  
ihre Bapistische vnterthanen / Stuefft vnd Closter Perso-  
nen ihre Religion vnuerhindert zuexerciren frey vnd mit  
friden lest / dieselb für freveln buben schützet vnd handt a-  
bet / derwegen solten gleichesals die Depstische Regenten  
solche freundeligkeit ihren Euangelischen vnterthanen be-  
weisen sie schützen vnd handthaben.

XI.

Zum Zwelfften / weil wegen erhaltung eiserlicher vnd  
Politischer einigkeit / die frembden Depstische völeker /  
Teutsche / Lutherische Kauffleute in iren landen mit frieden  
handeln vnd wandeln lassen / warumb solten wir nicht viel  
mehr die Geistliche Kauffleute / die der Herr heist Isai. 55.  
kommen vnd ohne Gelt kauffen / Wein vnd Milch / mit  
ruhe vnd Fridt ihres gewissens handeln vnd wandeln lassen.

XII.

Zum dreyzehenden / so hat kein Obrigkeit macht mit  
ihren vnterthanen ihres gefallens zuleben / dan sie eben so  
woll als andere stende ihre determinirte limites, so sie  
nicht vberschreiten / sondern sich in denselben vorhalten sol-  
len / darumb sagt Paulus nicht vmb sonst Rom. 13. Das  
die Obrigkeit den vnterthanen gegeben zu gute vnd nicht  
zum verderben. Solchen mag ein jeder weiter nach-  
dencken.

XIII.

Zum vierzehenden / Ob gleich die vnterthanen / Bau-  
Bürger / Edelman auff den Reichstagen nicht mit im rath  
sizen / Doch was do gehandelt wird / gehet sie am meisten  
an / dan sonst ohn die vnterthanen wenig Fürsten vnd  
Herrn sein würden / auch weder zutagen noch ziraheschla-  
gen hetten / sie seins die Fürsten vnd Herrn / Landt vnd  
Leut ernehren vnd schützen helfen / die Regenten aber mit  
guten

XIII.



guten regiment für bösen buben/feinden/vnd allerley vbers  
last durch ihre hohheit defendiren. Vnd ist gleich so woll  
der ernste hirt vnd vetter so den Teutschen namen führt/als  
der gewaltigste Fürst ein glied des Reichs vnd eingeschloß  
fen in den bunt der Reichsfrende.

Derwegen sollten Römischer Keyser/als ein Specus  
In summa dem Teutschen Reich zum besten gesetzt/vnnd  
die Electores (so e Constitutione Ottonis III. Imper  
ratoris sapientissimi, darumb verordnet nicht allein  
das sie einen Keyser welen solten/sondern vnnd führen  
lich/das sie/was dem gemeinen nutz vnnd vnterthanen  
Teutscher Nation am fürreglichsten sein möchte/ hören  
vnd erwelen) dahin sehen/das des Reichs vnterthane/so  
ferner seiner ordenlicher Obrigkeit gebürliche eufferlichen  
gehorsam erzeigte/keines wegcs geplagt/verjagt vnnd ge  
wissenshalb bedrenget werde.

XV.

Zum Funffzehenden/trawet Gott gewaltiglichen die  
nicht haltung der vertrege vnd buntmäis zu straffen/wie im  
Propheten Amos 1. Cap. zulesen. So spricht der Herr/  
vmb drey vnd vier laster willen der Stadt Zor/wil ich ihr  
nicht schonen/darumb das sie die gefangene weiter ins  
Landt Edom vertriben haben/vnnd nicht gedacht an den  
bunt der brüder/Sondern ich will ein feu in die Maw zu  
Zor schicken/das soll ihre Pallast verzehren/Vnd man hat  
viel Exempel beydes in Göttlichen vnnd Heidenischen  
Schriffen/wie die glaubbrüchigen gestraffet sein worden/  
die zuerzelen alhir zu weitlenfftig/derwegen sich ein jeder  
Teutscher Potentat woll fürzusehen/das er wegen des  
Landt vnd Religion fride nicht haltung/in Gottes gerichte  
vnd straffe falle.

Zum



Zum Sechszehenden wird in heiliger Schrift nachgelassen für die Freyheit des vaterlandes zustreiten/entweder dieselb zuschützen / oder hinwider zuerlangen/wie wir des Exempel haben an den Fünff Königen der Sodomiter vnd Angrenzenden Stete. Genes. 14. Bund an den kindern Israel: Judicum. 3. 4. 7. vnd 11. Bund Joab sagt zu dem Alifai 2. Regum 10. Sey getrost vnd laß vns stark sein für vnser volck / vnd für die Stete vnser Gottes / der Herr aber thu was ihm gefelt/ferner an dem Juda Maccabeo wie er seinen bedrungenen brüdern zu hülff kommen vnd geschützet.

XVI.

So derwegen die Pepsische mehr glaubens halben/vnd keiner ander vrsachen/nicht allein ihre vnterthanen verfolgen / sondern auch andere Stende der Religion zusehen gemeinet / vnd ins Werck richten würden/hat man sich der nothwehr / in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten zugelassen/billich zugebrauchen.

Zum Siebenzehenden solten die Pepsische / do sie ander leute zu ihrer Religion zwingen wolten/zuvor in derselben einig werden / auff das sie eine gewisse richtschnur vnd normam hetten/darauff sie ander weisen könnten/darnach sie leben/vnd in ihrem glauben fussen vnd bestendig verharren. Aber es ist bey ihnen das sprichwort war. Quot Capita t' tot sensus.

XVII.

Welchs denn aufs jen viel hundert Stenden orden/Brüderschafftten/Botschafftten Gesellschaftten/deren ein jeder sonderliche obferuans/Regell/Canones vnd horas haben vnd halten/dadurch sie meinen den Himmel zuerlangen/vnd einer den andern vmb mehr fastens vnd betens fürgezogen sein / vnd je den weck zum Himmel besser wis-



sen will/do doch nuhr allein der einige wegl zum Himmels  
reich/ Jesus Christus.

Zu dem sint ihre Doctores vnd Scribenten durch  
aus vncinig / dan etliche Albertisten etliche Scotisten,  
etliche sententrij vnter welchen irer ein teil Terminales  
& nominales, andere Reales vnd formales.

Vnd haben bey Menschen gedencen/ Ambrosius  
Catharinus, vnd Dominicus á foto, deren ein iglicher  
seinen anhang/zum heftigsten wieder einander gescriben:  
Von der verschung Gottes. Von gewisheit Götlich  
er gnade. Von der Erbsünde. Von Freyen willen. etc.  
Vnd seint dessen noch nicht einig.

Wegen des Primat des Papst/ob es Iuris politici  
ui oder diuini sey/haben wider einander geschriben Cate  
tanus vnd M. Iacobus Almain,

So liß im Schleidano im ersten buch seiner  
Historien / von der disputacion, ob der Papst vnter dem  
Concilo sein soll/oder nicht.

Wundert mich derwegen nicht wenig / das sich die  
Pepstische so kün rühmen dorffen / ihrer einigkeit vnd alten  
Religion / do doch weder in Religions Artickeln / decretis  
& Constitutionibus pontificum noch in den Concilijs  
einige eintrechtige Concordantz nicht magt gefunden  
werden / sondern eitell spaltung vnd vncinigkeiten darin  
nen sein vnd bleiben.

Papst Gregorius sagt / wer sich ein Haupt der Kirchen  
nennet /

nennet/müsse gewis des Antichrists fürleuffer/ein heuchler/Tyranne vnd der Lucifer selbs sein/alle andere Bepste sagen/wer den Römischen Bischoff nicht für das Heyne der Christenheit halte vnd achte/der sey ein kexer.

Papst Leo der Ander/verbeut man soll das Pallium nicht vmb Gelt lassen / die andern Bepste/habens nicht gnugsam Steigern können.

Papst Gelasius lest die Transubstantiation nicht zu. Die andern billigens vnd Confirmiren dieselbe.

So man aber die decretales vnd decreta pontificum durchsiehet/sindet man dergleichen contrarietaten.

Ein decret spricht/die heilige schriefft sey allen gleichigen geben / das ander verbeut dieselbige den läyen zu lesen.

Eines spricht die hendel von glaubens sachen treffen alle Menschen an/vnd sollen nicht weniger die lassen/als die Geistlichen dabey sein/das ander widerredts.

Eines heist die kexer meiden/das ander sie verbrennen. Vnd dergleichen vnzehlig. Davon grosse bücher aufschreiben. Also auch die concilia.

Das zu Costniz verbotten läyen das Sacrament in beyder gestalt zunemen/das zu Basell erleubet es ihnen wider. Das Tridentinische hebts wider auff.

Das Nicænum, Ancyranum, Grangense vnd andere concilia lassen den Priestern die ehe zu. Dargegen das Neo cesariense, Carthaginense, Moguntinum vnd ander verbietens bey hoher straff. Vnd solcher dergleichen/so hie zierzelen alzu weitleufftig werden wolte.

Ob nuhn das die alte einige Religion sey. Laff ich andere vrtellen.



XVIII. Zum Achtzehenden/solten auch zuvor die Bepfiffliche  
frer Clericorum vnortiges wesen vnuud leben reformiren/  
allerley derselben Simonias, vsuras, Blasphemias, ebs  
ricitates, fornicationes, stupra & adulteria abschaffen/  
daran sich viel fromer hertzen ergern/ vnd nochmals andere  
zubefahren sich vnternemen.

Aber non videmus manticae, quod in tergo est,  
vnd ist das vñdi etzv v sich selbs eremmen/vnd in sein  
nen busen greiffen/gang verloschen.

XIX. Zum Neunzehenden/sagen die Rechte interesse reis  
publicae, quomodo quisq; suis vratur bonis, multo ma  
gis intererit Romani Imperij, vt status subditis recte  
vtantur. Vnd wie nicht allein in allen Rechten / sondern  
auch in dem Höchverpönten Landt Friden städlichen ver  
sehen / das keiner den andern in seiner Possession turbis  
ren vnd Inquiettiren soll/bey vermeidung hoher poen/viel  
weniger mag einer derselben gang vnuud gar Spolirt vnuud  
beraubt/dauon verjagt vnd vertrieben werden.

XX. Schliesslichen mag ein jeder wol zusehen / mit wem  
er zuthun vnd zuschaffen habe/dan die Welt ist falsch vnd  
vntrew voll.

Annis mille iam peractis,  
Nulla fides est in pactis.  
Mel in ore, verba lactis,  
Fel in corde, fraus in factis.

Dan welcher den andern vermagt / den steckt er in fact  
doch schlecht vntrew alzeit jren eigen Herrn/wie wir des in  
der Fabel beim AEsopo vom Frosch vnuud der Maus ein  
Exempel haben/so ich kürglich erzelen will

Eine

Eine Maus were gern vber ein Wasser gewest/vnnd  
 flücht nicht/ vnd bat einen Frosch vmb Raht vnnd hülfte/  
 der Frosch war ein schalck vnnd sprach zur Maus/Vnde  
 demen fuß an meinem fuß / so wil ich schwimmen/vnnd  
 dich hinüber ziehen. Da sie aber auffß Wasser kamen/  
 Lan het der Frosch hinunder vnd wolte die Maus ertren-  
 ken/in dem aber die maus sich wehret/zappelt vnnd erbeiz-  
 tet auff dem Wasser/ flenget ein Weihe daher vnd erhascht  
 ee die Maus zuecht zugleich den Frosch auch mit heraus  
 vnd frisset sie beide.

Wögen derwegen so wol die Beyflische als die Euange-  
 listhe zusehen/das wo ein teil das ander/vnderm schein der  
 freundschaft/wie der Frosch die Maus in gefahr zusehen  
 vermeinet/nicht von einem Weihe/als Türken Moscos  
 witer auffgezehret werden mögen. Oder wie der Heilige  
 Apostel Paulus Sagt Gal. 5. In dem sie  
 sich vnter einander beißen vnnd fressen/  
 sich vnter eintander verzehren.

At intelligentibus sat  
 dictum puto.

END E.

CORRECTVR.

A. 2. pag. 1. lin. 12. et. 23. Bapstthumb lege Bischtthumb.  
 A. p. lin. 17. Amulire. lege amulire. A 2. p. 2. lin. 8. et. B. 4.  
 p. 1. lin. 26. Iustitior lege Jurisdiction. B. pa. 2. lin. 9.  
 Westrum. lege vistrum Eod. pa. 2. lin. 23. vnerordenen con-  
 cilij. lege vnerordenen concilij. B. 4. p. 1. lin. 10. surerung. lege  
 surerung. Eod. p. lin. 15. für verbrüchtlichen. lege. vnverbrücht-  
 lichen. G 3. p. 1. lin. 27. verborden lege verborden G. eod. lin. 6.  
 lassen lege lösen. pag. eod. lin. 24. Nicerum lege Nicerum.  
 S. 4. p. 2. lin. 15. Sub cesurum lege sub cusuum.



1960743